Die Ergänzungssatzung wurde aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.02.01

Glienicke, den 31.01.02

~~Der Bürgermeisterin~~ Der Amtsdirektor Siegelabdruck

Die Gemeindevertretung hat am 21.09.01 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Glienicke, den 31.01.02

~~Die Bürgermeisterin~~ Der Amtsdirektor Siegelabdruck

Der Entwurf der Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 05.11.01 bis zum 13.12.01 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Anzeigenblatt am 31.10.01 / 28.11.01 und als Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Glienicke, den 31.01.02

~~Die Bürgermeisterin~~ Der Amtsdirektor Siegelabdruck

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.10.01 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Ergänzungssatzung aufgefordert worden.

Glienicke / ~~Ahrensdorf~~, den 31.01.02

~~Die Bürgermeisterin~~ Der Amtsdirektor Siegelabdruck

Die Gemeindevertretung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung am 18.01.02 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Glienicke, den 31.01.02

Die Bürgermeisterin Der Amtsdirektor Siegelabdruck

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung wurde am 18.01.02 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Glienicke, den 31.01.02

Die Bürgermeisterin Der Amtsdirektor Siegelabdruck

Die Genehmigung der Ergänzungssatzung durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde mit Schreiben vom 20.02.02 erteilt.

Glienicke, den

Die Bürgermeisterin Der Amtsdirektor Siegelabdruck

Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Glienicke, den 01.03.02

~~Die Bürgermeisterin~~ Der Amtsdirektor Siegelabdruck

Die Genehmigung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind im Amtsblatt des Amtes Glienicke/ Rietz-Neuendorf am 27.03.02 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.03.02 in Kraft getreten.

Glienicke, den 27.03.02

~~Die Bürgermeisterin~~ Der Amtsdirektor Siegelabdruck

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom November 2000 übereinstimmen.

Rietz-Neuendorf 31.01.2002

(Ort Datum)

Bauamt, Abteilung Liegenschaften

i.A.

Amt Glienicke/ Rietz-Neuendorf

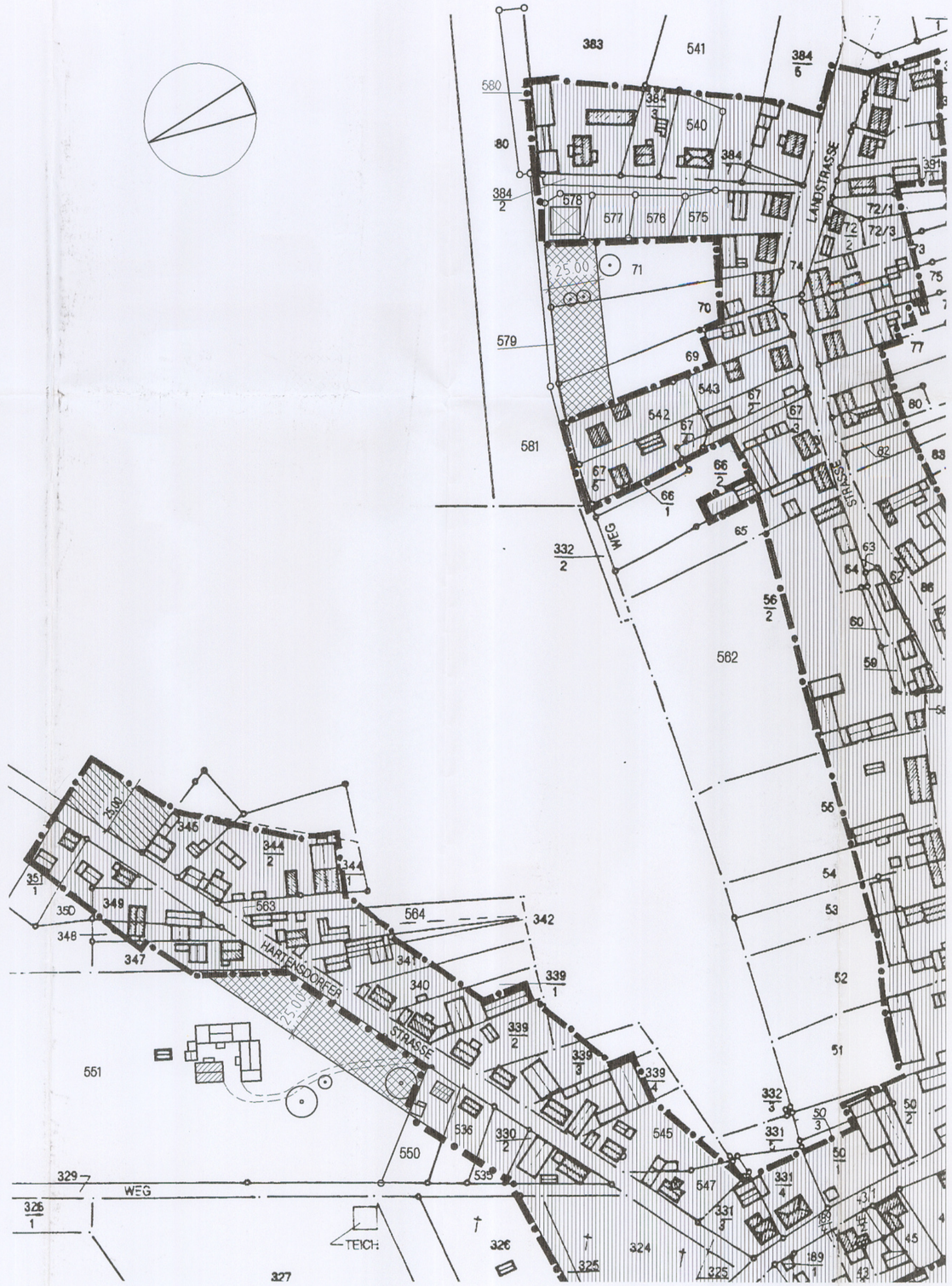

Zeichenerklärung

1. Geltungsbereich

Satzungsbereich nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

2. Festsetzungen

Bindung zur Erhaltung von Bäumen

3. Hinweise

vorhandenes Wohngebäude

vorhandenes Gebäude ohne Wohnnutzung

25,00 Längenmaß in Meter

215 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

4. nachrichtliche Übernahmen

räumlicher Geltungsbereich der genehmigten Klarstellungs- und Abrundungssatzung von 9/99

Ergänzungssatzung der Gemeinde Glienicke

Aufgrund des 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), Berichtigung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.01.02 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.02.02 folgende Satzung für das Gebiet der Gemeinde Glienicke erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ergänzten Flurstücksflächen sind auf der beiliegenden Karte gesondert gekennzeichnet.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Anwendungsbereich

Festsetzungen (§ 1a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a und Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB und § 10-18 BbgNatSchG):

(1) Die Versiegelungsfläche ist zu minimieren. Sämtliche Verkehrsanlagen (Wege, Stellplätze und Zufahrten) dürfen nicht vollflächig versiegelt sein. Zugelassen sind Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecken, Kies- oder Schotterbeläge und für Wege zusätzlich Beton- oder Natursteinpflaster.

(2) Je Baugrundstück sind auf der nicht überbauten Grundstücksfläche mindestens 3 hochstämmige Laub- oder Obstbäume zu pflanzen. Neben den Obstbäumen sind folgende Laubbaumarten zulässig: Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Betula pendula (Birke), Quercus robur (Stiel-Eiche), Sorbus aucuparia (Eberesche) und Tilia cordata (Winter-Linde).

(3) Je Baugrundstück sind mindestens 50 m² der Grundstücksfläche mit standortheimischen Laubgehölzen als Hecke anzulegen.

(4) Alle Zäune sind ohne Sockel bzw. nicht als geschlossene Mauern auszuführen.

(5) Die im Plan gekennzeichneten Bindungen zur Erhaltung von Bäume sind zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Gemeinde Glienicke

Amt Glienicke/ Rietz-Neuendorf
Ergänzungssatzung

Auftraggeber: Gemeinde Glienicke
Amt Glienicke/ Rietz- Neuendorf
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf

Bearbeiter: architekturbüro civitas
Große Hamburger Str. 17
10115 Berlin
Tel. 030/ 2824762
Fax. 030/ 275 96 765

Masstab: 1 : 2000

Datum: August 2001/Stand Januar 2002